

Gewässerordnung Schönwalder Anglerverein

Abgelöste Gewässerordnung vom: Februar 2013

Neue Gewässerordnung vom: August/September 2018

Einsetzung am: 01.12.2018

Künftig i.d.F. - Änderung und Ergänzung vom:28.04.2020

Ergänzung vom 11.06.2022

§ 1 Allgemeines

Nachstehende Bestimmungen gelten in Verbindung mit der Vereinssatzung.

Der Vorstand kann in Einzelfällen vorläufige Änderungen und Ergänzungen beschließen; diese sind bis zur Bestätigung in der nächsten Jahreshauptversammlung bindend.

Sie gelten nach Veröffentlichung im Aushang am Gewässer.

§ 2 Gewässer

Eine Gewässerkarte und eine Gewässerbeschreibung/Typisierung wird allen Mitgliedern vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

§ 3 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt in dem Vereinsgewässer sind:

1. Mitglieder des Vereins die (nachweislich) den Jahresbeitrag entrichtet haben und die gültigen Fischereipapiere incl. LSFV Jahresbeitragsmarken mit sich führen.

2. Gastangler, die als Gast eines Vereinsmitglieds in Begleitung des Mitglieds mit einer Rute fischen. Es gilt die „zwei Ruten Regelung“.

Eine Rute der Gast die andere Rute das Mitglied.

Eine erweiterbare Möglichkeit besteht, wenn ein Vereinsmitglied einen Gast mit zum Fischen nimmt und vorher beim gesetzlichen Vereinsvorstand eine Gastkarte für einen oder mehrere Tage erwirbt.

Grundvoraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied und sein Gast eine „persönliche Beziehung“ haben, dass der Gast die Fischereiabgabe für das Land Schleswig Holstein zuvor entrichtet hat, dass das Mitglied sich ständig mit in der Nähe des Gastes aufhält.

Der Gastangler hat die Vorgaben Gewässerordnung zu befolgen.

Der gesetzliche Vorstand entscheidet über die Vergabe der Gastkarte.

Die Gebühren für den Tagessatz werden vom Vorstand festgelegt.

Grundsätzlich: *Es ist unbedingt zu vermeiden, dass interessierte, „fremde“ Angler Gastkarten erhalten.*

Das Vereinsmitglied ist verantwortlich für seinen Gast.

3. Für die am Hegefischen teilnehmenden Mitglieder, die im Besitz des Mitgliedsausweises aber noch ohne „Fischereierlaubnis“ sind, sind teilnahmeberechtigt nur für die Dauer der Hegefischens.

Alle Papiere müssen beim Fischen mitgeführt werden und den Amtsträgern des Vereins, der Gewässeraufsicht, den Fischereiaufsehern oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

Den Anordnungen dieser Personen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

4. Eine gute fachliche Fischereipraxis für die Angelfischerei setzen wir voraus.

§ 4 Uferschutz

Die Fischereiausübenden haben beim Begehen der Ufer besondere Sorgfalt walten zu lassen, damit Schäden möglichst vermieden werden. Ufer, Böschungen usw. sind unbedingt zu schonen.

Pflanzen dürfen nicht entfernt, holzige Pflanzen dürfen nicht abgeschnitten werden. Für alle Beschädigungen ist der Angelfischer persönlich haftbar und schadensersatzpflichtig.

Jeder Fischereiausübende hat dafür Sorge zu tragen, dass Landanlieger keinen Grund zur Beschwerde haben.

Das Graben nach Würmern an den Ufern und Böschungen ist strengstens verboten. Während der Zeit des hohen Graswuchses dürfen die Ufer nur mit größter Vorsicht betreten werden.

Lediglich die ausgemähten Flächen sind als Gehweg und Aufenthaltsflächen zu nutzen.

Die Gewässerrandstreifen sind mit größter Vor- und Umsicht zu betreten.

Lager und Zelte dürfen grundsätzlich an den Gewässern **nicht** errichtet werden, - ausgenommen Angelschirm od. Shelter als Wetterschutz für den Angler.

Nachtangeln, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist erlaubt, - hier ist als Wetterschutz ebenfalls nur Angelschirm oder Shelter erlaubt.

Offene Feuer oder Grillen ist am Gewässer verboten.

Dies ist nur an der dafür vorgesehenen Freifläche vor dem Unterstand erlaubt.

Sollten Schäden angerichtet worden sein, hat der Schädiger sofort den Vorstand zu unterrichten.

§ 5 Fanggeräte – Köder – Equipment

Es dürfen benutzt werden:

a. 2 Ruten mit je einem Haken. (Mehrfachhaken bei totem Köderfisch erlaubt)

b. natürliche und künstliche Köder, jedoch ohne betäubende oder fluoreszierende Stoffe.

c. Als Köderfische, alle abgetöteten „Weißfische“ die zuvor dem Gewässer entnommen wurden.

Köderfische aus fremden Gewässern dürfen nicht verwandt werden.

d. Eins stets fangbereiter Kescher / Unterfangnetz, welches in seiner Größe dem zu erwartenden Fang angepasst ist.

e. Köderfischfang darf mit einer Senke von höchstens 1 qm. Netzfläche durchgeführt werden.

f. Schlagholz (Priest), Maßband, Unterfangnetz in der Größe des zu erwartenden Fangs und ein Messer/Stechmesser sind grundsätzlich mitzuführen.

Nicht gestattet sind:

Zugnetz, Stellnetz, Treibnetz, Klebegarn, Aalschüre, Aalreusen, Aalkörbe,

Köderfischreusen, Krebsreusen/Körbe, Setzkescher, betäubende oder explosive Stoffe, Fischspeere, Harpunen und Fischpfeile.

§ 6 Mindestmaße – Fangbegrenzungen

Aal 50 cm
Hecht 50 cm
Karpfen 45 cm
Schleie 25 cm
Barsch 25 cm
Quappe 35 cm
Zander 50 cm
Rotaugen ohne
Rotfeder ohne
Brassen ohne
Güster ohne
Karausche ohne

Habitat untypische Fänge müssen dem Gewässer entnommen werden

z.B. Graskarpfen, Wels usw..

Im Übrigen gelten die landesrechtlichen fischereirechtlich vorgeschriebenen Mindestmaße des Landes Schleswig Holstein.

Hierüber hat sich der Fischereischeininhaber zu informieren.

Gefangene, habitat-**typische** untermassige Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und sofort behutsam zurückzusetzen.

Untermassige Fische, deren Verletzungen so schwer sind, dass sie nicht zurückgesetzt werden können, sind vorschriftsmäßig abzutöten und zerkleinert als Fischfutter ins Wasser zurückzuwerfen.

An einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Aale pro Angler dem Gewässer entnommen werden.

Alle massigen Fänge sind fachgerecht abzuschlagen und dem Gewässer zu entnehmen.

Rückwurf ist nur bei tatsächlichem Fehlfang oder bei untermassigen, geschützten Fischarten erlaubt

Jede Entnahme, wie auch Zurücksetzung der massigen und untermassigen Fehlfänge, müssen auf der Tagesfangmeldung unter „zurückgesetzt“ dokumentiert werden.

Fangbegrenzung:

Aal 2 Stück pro Tag und Angler.

(Fangbegrenzungen werden der jeweiligen Bestands / bzw. Gewässersituation angepasst und offen am Gewässer, im Unterstand, ausgehängt.)

§ 7 Schonzeiten

Die gesetzlichen und vereinsseitig festgesetzten Schonzeiten sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Vereinsseitig gelten Schonzeiten für:

Hecht, vom 15.02 bis 30.04.

Zander 01.04. bis 31.05.

Während dieser Zeit darf auf Friedfisch und Barsch geangelt werden.

Witterungs,- oder durch andere Ursachen bedingte Schonzeiten, oder sonstige Einschränkungen, werden vom Vorstand rechtzeitig bekanntgegeben durch Aushang am Gewässer.

§ 8 Fanglisten

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit wie auch der Wirtschaftlichkeit und des Aufkommens der vorgenommenen Besatzmaßnahmen ist es unerlässlich, Tagesfangmeldungen zu führen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Fänge unter Einzelangabe von Art, Gewicht und Länge der Tiere am Ende des Angeltages zu notieren und in der Box im Unterstand einzuwerfen.

Zurückgesetzte Fänge werden ebenfalls notiert allerdings ohne Gewichts u. Längenangabe.

Im Bedarfsfall müssten mehrere „Meldezettel“ ausgefüllt werden.

Grundsätzlich: Jeder gefangene und massige Fisch ist sofort nach dem Fang zu fachgerecht töten, das Längenmaß und Gewicht ist in der Fangmeldung einzutragen.

Achtung: Überzähliger, lebensfähiger Fehlfang insbesondere bei Arten mit Fangbeschränkung ist sofort schonend ins Gewässer zurückzusetzen.

Ist hier das Tier jedoch so schwer verletzt, dass es abgeschlagen werden muss, ist auch dieses kleinzuschneiden und als Fischfutter ins Gewässer zurückzugeben.

§ 9 Besondere Bestimmungen

a) Der Verkauf von gefangenen Fischen ist dem Angelfischer untersagt.

b) Von jedem Angelfischer wird erwartet, dass er sich waidgerecht verhält, insbesondere die Tierschutzbedingungen beachtet und dafür sorgt, dass das Ansehen der Vereins nicht geschädigt wird

c) Jeder Angelfischer hat seine Ruten ständig wirksam zu beaufsichtigen.

d) Boote dürfen nur zum Arbeitseinsatz benutzt werden (Gewässerwart)

e) Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern, - dass von ihnen keine Gefährdung des Gewässers ausgehen kann.

f) Das Befahren der Wiesen ist nur zu Arbeitszwecken oder im Ausnahmefall mit Genehmigung durch den Vorstand erlaubt.

g) bei Gewässerverunreinigungen oder Fischsterben ist der gesetzliche Vorstand u. Gewässerwart sofort zu verständigen.

Sollten diese nicht zu erreichen sein oder liegt ein größeres Schadensbild vor so ist sofort die Polizei unter 110 zu verständigen.

(Die Leitstelle -110 - informiert die Umweltpolizei.)

Richtiges Verhalten bei derartigen Vorkommnissen, siehe Handlungsanweisungen im Unterstand am Gewässer, - neben der Fangbox.

§ 10 Hegefischen

Ein Hegefischen der Mitglieder wird nach Vorgabe des Gewässerwarts und nachfolgend vom Vorstand angesetzt,- und rechtzeitig bekanntgegeben.

Im Rahmen der Hege darf ausschließlich der Gewässerwart mit berufsfischereilichen Geräten arbeiten – Reusen, Stellnetz, Zugnetz, Wurfnetz, Elektrofischerei.

Hierzu darf er „Helfer“ mit einsetzen.

Der Gewässerwart informiert vorher den gesetzlichen Vorstand über seine Vorhaben und Arbeiten.

Für die fachlich und b.B. auch wissenschaftliche Mitarbeit zeichnet ausschließlich der Gewässerwart verantwortlich.

Das Hegefischen durch den Gewässerwart mit berufsfischereilichen Mitteln muss stets separat und unter Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorschriften durchgeführt werden.

§ 11 Einschränkungen der Fischereierlaubnis

Zur Verbesserung und Pflege des Fischbestandes kann der Vorstand beschließen, die Fangzahl einzelner Fische oder Fischgruppen einzuschränken.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, einzelne Bereiche des Gewässers ganz oder teilweise aus der Befischung herauszunehmen, um eine gute Fischnachzucht zu gewährleisten.

§ 12 Jugendliche Vereinsmitglieder

Jugendliche Vereinsmitglieder unter dem 12 Lj. dürfen ebenfalls mit zwei Ruten fischen.

Dies setzt voraus, dass der Jugendliche Mitglied im Schönwalder Angelverein ist, in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes ist, das über gültige Fischereipapiere verfügt.

Gefangene Fische dürfen nur von Personen abgeschlagen/getötet werden, die die Angelfischerprüfung bestanden haben.

Tagesfangmeldungen sind auch hier verpflichtend abzugeben.

Jugendliche dürfen sich ausschließlich nach den Vorschriften des aktuell gültigen Jugendschutzgesetzes am Gewässer aufhalten.

Der/die Erziehungsberechtigten tragen die alleinige Verantwortung. Der Schönwalder Anglerverein übernimmt weder Aufsicht noch Verantwortung.

Stellt sich ein Mitglied des Anglervereins zur Verfügung so trägt sie/er die alleinige Verantwortung.

§ 13 Schlussbestimmung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich durch den Aushangkasten bzw. Info.-Brett am Vereinsgewässer zu informieren.

Hier werden aktuelle Informationen ausgehängt.

Fischfrevel oder Verstöße gegen die Gewässerordnung sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Diese Gewässerordnung wird jedem Vereinsmitglied ausgehändigt.

Mit dem Erhalt der LSFV Beitragsmarken (durch den Vorstand),
erkennt das Mitglied diese Gewässerordnung an.

§14 Erklärung

Wir richten uns aus nach den §§

§ 1 Tierschutzgesetz, - das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Niemand darf Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 3 Nr. 6 TierSchG. Verbot ein Tier zu einer Veranstaltung heranzuziehen...

§ 17 Nr. 1 TierSchG. Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund....

§ 31 LFischG SH Verbotene Fangmethoden (*siehe Liste im Gesetzestext!*).

§ 39 LFischG SH Zurücksetzungsverbot des gesamten Fanges. (Unterbinden von C&R)

§ 14 BiFO Sept. 2001 Ausweisung von Schutz und Ruhezonen am Gewässer.

DAFV Beschluss vom 14.Nov. 2014 Untersagung von Wettfischen mit Wertungen
aller Art.

**Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung bzw. Satzung ahndet der Vorstand
dieses Fehlverhalten.**

**Bei Verstößen die auch Bundes und Landesgesetze betreffen wird eine
polizeiliche Anzeige erstattet.**

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt Im Zuge der Ablösung der alten Gewässerordnung vom
Februar 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der gesetzliche Vorstand:

gez. J. Mikkat

1. Vors.

April 2020